

Biomasse - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme	Förderung	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus ⁴⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.	Effizienzbonus ⁵⁾	Innovationsförderung ⁶⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁶⁾ im Neubau
Pelletofen mit Wassertasche	5 kW bis 38,8 kW	1.400 €	500 €	0,5 x Basisförderung	750 € je Maßnahme	850 € je Maßnahme
	38,9 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾	5 kW bis 66,6 kW	2.400 €				
	66,7 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Pelletkessel ¹⁾ mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW	5 kW bis 80,5 kW	2.900 €				
	80,6 kW bis max. 100 kW	36 €/kW				
Holz hackschnitzelanlage ²⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage					
Scheitholzvergaserkessel ³⁾ mit einem Pufferspeicher von mind. 55 l/kW 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1.400 € je Anlage				-	-

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.
Ausnahme: Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig.

1) Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

2) Unter die Holz hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

3) Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: max. 15 mg/m³).

4) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

5) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT^T) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT^T-Wert von 0,65 W/(m² K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

6) Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

Solar - Basis-, Bonus- und Innovationsförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme		Förderung						
		Basisförderung im Gebäudebestand	Kesseltauschbonus	Kombinationsbonus ⁵⁾	Effizienzbonus ⁶⁾	Solarpumpenbonus	Wärmenetzbonus ⁷⁾	Innovationsförderung ³⁾ im Gebäudebestand und Neubau
Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung 20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	90 €/m ² Bruttokollektorfläche
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung¹⁾ bis 16,0 m ² Bruttokollektorfläche	1.500 € ⁸⁾	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
	über 16 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	90 €/m ² Bruttokollektorfläche						
	über 40 m ² Bruttokollektorfläche ²⁾	3.600 € + 45 €/m ² Bruttokollektorfläche über 40 m ²						
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung³⁾ 20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-	180 €/m ² Bruttokollektorfläche
	... solaren Kälteerzeugung bis 16,0 m ² Bruttokollektorfläche	1.500 € ⁸⁾	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	500 €	-
über 16 m ² bis 40 m ² Bruttokollektorfläche	90 €/m ² Bruttokollektorfläche							
20 bis 100 m ² Bruttokollektorfläche ³⁾	-							
Erweiterung einer bestehenden Solaranlage⁴⁾		45 €/m ² zusätzlicher Bruttokollektorfläche	-	-	-	-	-	-

♦ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

♦ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

♦ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Solarpumpenbonus und Wärmenetzbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

♦ Anlagen zur ausschließlichen Warmwasserbereitung sind in der Basisförderung nicht förderfähig.

1) Mindestvoraussetzungen bei der Basisförderung: **Flachkollektoren:** Bruttokollektorfläche ≥ 9 m², Pufferspeichervolumen 40 l/m²; **Vakuumröhren- u. Vakuumflachkollektoren:** Bruttokollektorfläche ≥ 7 m², Pufferspeichervolumen 50 l/m²; **Luftkollektoren:** keine Mindestanforderungen

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m² Bruttokollektorfläche erforderlich. Bei Pufferspeichervolumen unter 100 l/m² (jedoch mind. 40 bzw. 50 l/m² gem. ¹⁾) kann die Basisförderung bis 40 m² Bruttokollektorfläche gewährt werden.

3) Solarkollektoranlagen im Bereich **Innovationsförderung**. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. 3 Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m² Nutzfläche (auch Mischgebäude mit Wohn- und Gewerbenutzung, Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung und Beherbergungsbetriebe mit mind. 6 Zimmern können gefördert werden). Es gelten die gleichen Mindestanforderungen an das Pufferspeichervolumen wie unter ¹⁾.

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solaranlage der kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung oder der solaren Kälteerzeugung dient. Solaranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpenanlage installiert wurde.

6) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT⁻) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT⁻-Wert von 0,65 W/(m²·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung oder Kälteerzeugung gewährt.

7) **Wärmenetzbonus:** Die erzeugte Wärme wird einem Wärmenetz zur Verfügung gestellt.

8) Die Mindestförderung gilt nicht für Luftkollektoren. Diese werden mit 90 €/m² Bruttokollektorfläche gefördert.



Wärmepumpe - Basis- und Bonusförderung, Stand: ab dem 15.08.2012

Maßnahme		Förderung				
		Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus ³⁾ -förderfähige Solaranlage -solare Warmwasserbereit.	Effizienzbonus ⁴⁾	
Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 3,5	bis 20 kW	pauschal 1.300 €		zusätzlich 500 € ⁵⁾ für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW	500 €	0,5 x Basisförderung
	20 kW bis 100 kW	pauschal 1.600 €				
Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0 oder	bis 10 kW	pauschal 2.800 €				
	10 kW bis 20 kW	2.800 € + 120 € je kW (ab 10 kW) ¹⁾				
Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe JAZ ≥ 1,3	20 kW bis 22 kW	pauschal 4.000 €				
	22 kW bis 100 kW	2.800 € + 100 € je kW (ab 10 kW) ²⁾				

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Juli 2012.

◆ Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert.

Ausnahme: Wärmepumpenanlagen zur Bereitstellung von Prozesswärme.

Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus und der Effizienzbonus können zusätzlich zur Basisförderung gewährt werden und sind miteinander kumulierbar.

1) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt:
2.800 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 120 €)

2) Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt:
2.800 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 100 €)

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage oder eine Anlage zur solaren Warmwasserbereitung installiert wurde.

4) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' - Wert von 0,65 W/(m² · K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

5) Erhöhte Basisförderung für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW.

Zuschusstabelle Basisförderung Wärmepumpe

Folgende Förderbeträge können gewährt werden, wenn die Konditionen der Förderrichtlinien vom 20. Juli 2012 erfüllt sind. Die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Antragsverfahrens.

Wärmeleistung (=WL)	Luft-Wasser-Wärmepumpen	Wasser-Wasser und Sole-Wasser-Wärmepumpen	alle Wärmepumpen		
1 kW	1.300 €	2.800 €	zusätzlich 500 € für Wärmepumpen mit neu errichtetem Pufferspeicher mit mind. 30 l/kW		
2 kW	1.300 €	2.800 €			
3 kW	1.300 €	2.800 €			
4 kW	1.300 €	2.800 €			
5 kW	1.300 €	2.800 €			
6 kW	1.300 €	2.800 €		Pauschale	
7 kW	1.300 €	2.800 €			
8 kW	1.300 €	2.800 €			
9 kW	1.300 €	2.800 €			
10 kW	1.300 €	2.800 €			
11 kW	1.300 €	2.920 €			2.800 € + ((WL-10)x120) €
12 kW	1.300 €	3.040 €			
13 kW	1.300 €	3.160 €			
14 kW	1.300 €	3.280 €			
15 kW	1.300 €	3.400 €			
16 kW	1.300 €	3.520 €			
17 kW	1.300 €	3.640 €			
18 kW	1.300 €	3.760 €			
19 kW	1.300 €	3.880 €			
20 kW	1.300 €	4.000 €		Pauschale	
21 kW	1.600 €	4.000 €			
22 kW	1.600 €	4.000 €			
23 kW	1.600 €	4.100 €			2.800 € + ((WL-10)x100) €
24 kW	1.600 €	4.200 €			
25 kW	1.600 €	4.300 €			
26 kW	1.600 €	4.400 €			
27 kW	1.600 €	4.500 €			
28 kW	1.600 €	4.600 €			
29 kW	1.600 €	4.700 €			
30 kW	1.600 €	4.800 €			
31 kW	1.600 €	4.900 €			
32 kW	1.600 €	5.000 €			
33 kW	1.600 €	5.100 €			
34 kW	1.600 €	5.200 €			
35 kW	1.600 €	5.300 €			
36 kW	1.600 €	5.400 €			
37 kW	1.600 €	5.500 €			
38 kW	1.600 €	5.600 €			
39 kW	1.600 €	5.700 €			
40 kW	1.600 €	5.800 €			
41 kW	1.600 €	5.900 €			
42 kW	1.600 €	6.000 €			
43 kW	1.600 €	6.100 €			
44 kW	1.600 €	6.200 €			
45 kW	1.600 €	6.300 €			
46 kW	1.600 €	6.400 €			
47 kW	1.600 €	6.500 €			
48 kW	1.600 €	6.600 €			
49 kW	1.600 €	6.700 €			
50 kW	1.600 €	6.800 €			
bis 100 kW	pauschal 1.600 €	2.800 € + ((WL-10)x100) €			